

Begründung (§ 9 Abs. 6, Satz 1 BBauG)
zum Bebauungsplan Nr. 2 vom 6. Dezember 1976
Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II
Baugebiet "Kalter Brink"

unter Bezugnahme auf die Begründung des Entwurfes
(§ 2 Abs. 6, Satz 1 BBauG) vom 9. September 1976

Nachdem das Verfahren hinsichtlich der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 2 nichts Besonderes erbracht hat und das Abwägungsmaterial lt. § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG im wesentlichen mit der Begründung des Entwurfes übereinstimmt, wird die Begründung des Entwurfes generell als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird folgende Entscheidung getroffen:

- 1.) Zur Stellungnahme Landkreis Grafschaft Schaumburg vom 26.3.1975 - 6.5.1975 - 4.10.1976

Es soll angestrebt und auf privatrechtlicher Basis abgesichert werden, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten und darüberhinaus den Rand des Flangeltungsbereiches zur freien Landschaft hin mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Der neben der Schule vorhandene Spielplatz verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird damit auf Dauer dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 zugeordnet.

Zur löschwassermäßigen Absicherung werden Hydranten entsprechend der Forderung des Brandschutzprüfers eingebaut.

Die Ost- bzw. Südostgrenze des WA-Gebietes mit offener Bauweise wird mit Rücksicht auf die vorhandene Baubsubstanz und unter Einbeziehung der katasteramtlichen Meßpunkte gegenüber dem früheren Entwurf geringfügig verlagert bzw. zur einwandfreien Übertragung in die Örtlichkeit mit Längenmaßen versehen.

Zur Beurteilung der Gemeindefinanzaufsicht vom 26.3.75 kann festgestellt werden (siehe Übersicht über Finanzlage gem. Muster 4 der Richtl. f.d. Aufst. von Bauleitplänen) daß der Verwaltungshaushalt nunmehr ausgeglichen ist.

Die Plangebietsgrenze im Südwesten deckt sich mit der Südgrenze des Weges (B).

Der Zwischenzeitlich vorgenommene Straßenausbau ist durch Fahrbahneintragung aus der katasteramtlichen Planunterlage ersichtlich.

Aus erschließungstechnischen Gesichtspunkten und im öffentlichen Interesse wird der Wendepunkt im Verlauf der Planstraße (B) soweit nach Osten angeordnet, daß die letzten Baugrundstücke noch unmittelbar angrenzen. Dabei erscheint es zur Ermöglichung des späteren Bürgersteigausbaues oberhalb des nach existierenden Wegeseitengrabens zweckmäßig, die südliche Straßenbegrenzungslinie entlang der Böschungsoberkante verlaufen zu lassen.

Das Plangebiet wird an die zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Messenkamp, OT Altenhagen II, angeschlossen.

Das anfallende Abwasser fließt der vorhandenen zentralen Kanalisation des OT Altenhagen II zu.

Das Oberflächenwasser gelangt durch offene Gräben in die Oberflächenkanalisation bzw. in Vorfluter.

Südlich des Weges (B) werden voraussichtlich nur drei Bauplätze genutzt werden können. Insofern sollen hier, trotz der Geländesteigung, aus Gründen des Gleichheitsprinzips, dieselben Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung gelten, wie im übrigen Planbereich.

- 2.) Zur Stellungnahme des Amtes für Agrarstruktur, Hannover vom 5.3.1975

Die von der Planstraße (B) nach Süden verlaufende Ackerzufahrt (Flurstück 115) bleibt bestehen, so daß die südlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin zugänglich bleiben.

- 3.) Zur Stellungnahme der Oberpostdirektion Hannover vom 6.5.1975

Die im Verlauf der Straßenverkehrsflächen vorhandenen Fernmeldeksbel werden von den geplanten Wohnbaumaßnahmen nicht berührt.

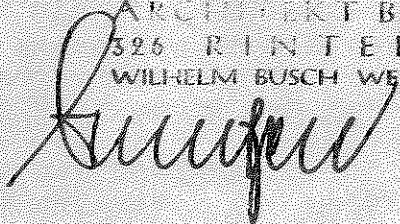
- 4.) Zu den von Herrn Otto Schulz und Frau Hannelore Schiefer vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom 27.10.1976

Im Zusammenhang mit der Anlage des Parkstreifens für fünf PKW in der Mitte des Weges (B) wird die Zufahrt zum Flurstück 81 durch geeignete Ausbaumaßnahmen gewährleistet.

Rinteln, am 9. September 1976

HANS BUNDTZEN

ARCHITEKT BDA
526 RINTELN
WILHELM BUSCH WEG 21



Beschlossen vom Rat der Gemeinde Messenkamp
in seiner Sitzung am 1977

Messenkamp, am 1977

Der Gemeindedirektor: